

Antrag auf Kinderkrankengeld bei Mitaufnahme während der stationären Behandlung meines Kindes

Versicherte, die bei stationärer Behandlung ihres Kindes aus medizinischen Gründen als Begleitperson mitaufgenommen werden, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Unter anderem ist eine Bescheinigung von der stationären Einrichtung über das Vorliegen medizinischer Gründe für die Mitaufnahme sowie über den Zeitraum der Mitaufnahme erforderlich.

Der Antrag ist bei der Krankenkasse des mitaufgenommenen Elternteils zusammen mit der Bescheinigung der stationären Einrichtung einzureichen.

1. Daten des mitaufgenommenen Elternteils			
Name, Vorname:			
Versichertennummer:		Geburtsdatum:	
Adresse:			
2. Daten des Kindes			
Name, Vorname:			
Versichertennummer		Geburtsdatum:	
Krankenkasse:			
3. Zeitraum der stationären Mitaufnahme			
Vom:	_____	bis einschließlich:	_____
Für folgende Tage:	_____		
4. Weitere Angaben des mitaufgenommenen Elternteils			
<p>Ich versichere, dass ich zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes im Rahmen der stationären Mitaufnahme der Arbeit ferngeblieben bin oder der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stand. Für die Begleitung meines o.g. Kindes während der Zeit unter Ziffer 3. hat kein anderer Elternteil Krankengeld beantragt oder in Anspruch genommen.</p> <p><u>Falls zutreffend:</u> Die stationäre Behandlung meines Kindes ist/war Folge</p> <p><input type="checkbox"/> eines Kita- oder Schulunfalls</p> <p><input type="checkbox"/> eines sonstigen Unfalls</p> <p><input type="checkbox"/> einer gesundheitlichen Schädigung nach dem Soz. Entschädigungsrecht (SER).</p>			

Ich bitte um Überweisung an folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber(in)													
IBAN										BIC			
Geldinstitut (Name, Ort)													

Die vorstehenden Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Sofern sich die o.g. Verhältnisse ändern, werde ich meine Krankenkasse umgehend informieren.

Datum

Unterschrift

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

Bescheinigung der stationären Einrichtung über die medizinisch notwendige Mitaufnahme nach § 45 Abs. 1a SGB V zur Vorlage bei der Krankenkasse

Diese Bescheinigung dient als Nachweis über das Vorliegen medizinischer Gründe bei einer stationären Mitaufnahme eines Elternteils sowie über deren Dauer.

Die Bescheinigung ist nur auszustellen, sofern das zu begleitende Kinder unter 12 Jahre alt ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Das Kind

Name, Vorname:			
Versichertennummer:		Geburtsdatum:	
Adresse:			
Krankenkasse:			

befindet/befand sich in stationärer Behandlung¹ in unserer Einrichtung.

Die stationäre Behandlung ist/war erforderlich aufgrund eines/einer

- Kita- oder Schulunfalls / -folgen.
- sonstigen Unfalls / Unfallfolgen.
- gesundheitlichen Schädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht² (SER).

Kostenträger der stationären Behandlung

- gesetzliche Krankenkasse (GKV)
- andere (z.B. Berufsgenossenschaft, Deutsche Rentenversicherung, PKV)

Am/Vom _____ **bis** _____,

am/vom _____ **bis** _____,

am/vom _____ **bis** _____ **erfolgte die stationäre Mitaufnahme von:**

Name, Vorname des Elternteils:	
Geburtsdatum:	

Angaben nur erforderlich, sofern das Kind das 9. Lebensjahr vollendet hat³:

Die Mitaufnahme ist/war aus medizinischen Gründen erforderlich Ja Nein

Datum

Stempel der stationären Einrichtung

Unterschrift d. Stationsärztin/-arztes

¹ Gemeint sind voll-, teil- und tagesstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 39 SGB V, stationäre Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V sowie stationäre Rehabilitation nach § 40 Abs. 2 SGB V.

² Darunter werden alle Folgen verstanden, die wegen schädigender Ereignisse im Zusammenhang mit Gewalttaten, Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Ereignissen im Zusammenhang mit Ableistung des Zivildienstes und Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben, entstanden und von der Verwaltungsbehörde anerkannt worden sind.

³ Ist das Kind unter 9 Jahre alt, wird die Notwendigkeit der Maßnahme aus medizinischen Gründen als nachgewiesen betrachtet.